

Anmerkungen zu der Öffnung von Tätwil

Autor(en): **Welti, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **1 (1860)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-9>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Anmerkungen zu der Öffnung von Tätwil.

von

E. Welti.

Art. 1.

Die Dingstätte von Tätwil.

Am Montag in den Pfingstfeiertagen (17. Mai) des Jahres 1456, als Hans Hosang, Untervogt zu Baden, im Namen und auf Befehl des Landvogtes Scharnenthal in Tätwil zu Gericht sass, erschienen vor ihm Abgeordnete der Stadt Baden mit dem Begehren, dass ihre Rechte geöffnet werden möchten „so ir statt hette zwiscent den dryen wassern rüss, ar vnd lintmag gegen denen, so dazwischent gewessen wärent.“ Ueber dieses Begehren lässt der Untervogt die Umfrage ergehen, worauf erkannt wird: dass nach altem Herkommen die Öffnung von vier Männern zu geschehen habe, zwei von Baden und zwei von den Aemtern. — Wir finden also in dem Gerichte neben der Stadt Baden die Aemter auf dem linken Limmatufer vertreten und betheiligt. — Es sind diess die Aemter Gebistorf, Birmenstorf und Rordorf. — Die beiden letztern heissen nach dem Urbar vom Jahr 1415 Burgämter, ein Name, welcher auf die rechtliche Stellung des Amtes Bezug hat. — In dem Theile der Grafschaft, der auf dem rechten Limmatufer gelegen war, finden wir eine Reihe von Grundherrschaften, denen beinahe alles Land zugehörte, die bedeutendsten sind die Gotteshäuser von Wettingen und Sanct Blasien; in den bischöflichen Aemtern Klingnau und Kaiserstuhl übte der Landvogt nur ein sehr beschränktes Oberhoheitsrecht. — Anders in den drei genannten Aemtern; hier stand dem „Stein zu Baden“ meistens nicht bloss die hohe, sondern auch die niedere Gerichtsbarkeit zu und die Herrschaft besass selbst viele eigene Güter, welche sie in ihrem Namen durch Meier besorgen und verwalten liess. So ist der Hof von Tätwil selbst ein eigener Hof der Herrschaft. — Desshalb heissen diese Aemter Burgämter, als unmittelbar der Herrschaft unterstellt. — Das oben erwähnte Urbar enthält bezüglich des Amtes Rordorf folgende Stelle Fol. 13^a.

Als das ampt ze rordorf mit eigenschaft der lüten vnd gerichten der hern von rüsseg gewesen vnd sich dieselben lüt in dem ampt erkouft von eigenschaft mit allen gerichten, desshalb sy an die herschaft vnd an den stein ze baden komen.

Wann dieser Loskauf von der Hörigkeit stattfand, wissen wir nicht; es ist jedenfalls sehr merkwürdig, wenn er auch noch so kurz vor Errichtung des Urbars geschehen sein sollte. Mit dem Loskauf hörten die Betreffenden auf, dem Hofrecht unterworfen zu sein, sie kamen dadurch

direct unter den Vogt und hatten ihr Recht in dem Vogtding zu nehmen und zu suchen. — Das Gericht, welches der Öffnung zufolge in Tätwil abgehalten wurde, war wohl ohne Zweifel ein solches Vogt- ding, in welchem die Freien der drei Aemter zu erscheinen hatten. — Darum sitzt der Untervogt im Namen des Landvogtes dem Gerichte vor. An ein blosses Hofding von Tätwil ist nicht zu denken; sonst würde der Meier demselben vorsitzen, und die Angehörigen der drei Aemter hätten nicht dabei zu erscheinen. — In diesem Vogtding, das jährlich zu Pfingsten abgehalten wird, findet nun jeweilen auch die Öffnung der Rechtsverhältnisse statt, welche sich auf die grosse Weide in dem Fluss- dreieck beziehen. — Ohne Zweifel waren, sobald diese Öffnung zur Sprache kam, nicht nur diejenigen zur Theilnahme berechtigt und verpflichtet, welche in das Vogtding gehörten, sondern überhaupt alle Weideberechtigten, wenn sie auch sonst in grundherrlichem Verbande standen und ihr Recht in dem Hofding zu suchen hatten. — Dass die einzelnen Aemter besondere Abgeordnete zu der Öffnung schickten, er- giebt sich aus der Stelle im Schlusse der Urkunde, *„fragt ich all die, so von den emptern zu der offnung geschiben vnd gegenwärtig waren.“* Das Wort *„schiben“* ist in der Rechtssprache ein technisches und heisst anweisen, verweisen, abordnen. Badener Stadtr. 130.

Die Verhandlungen des Vogtdinges, welche in unsrer Öffnung ver- zeichnet stehen, sind wichtig in verschiedener Beziehung. Die Strassen, welche von Baden und Tätwil an die Aare führen, sind der Aufsicht des Gerichts unterstellt; die Stadt Baden muss vor dem Vogte in Tätwil erscheinen, um sich von dem Gerichte die Grenzen ihrer Wälder und die dafür geltenden Rechte eröffnen zu lassen, und die Bestimmungen, welche hier über die Weiden getroffen werden, umfassen den bedeu- tenden Landstrich, welcher zwischen der Reuss und der Limmat liegt, von dem Wendelstein zu Zufikon und dem Schöfflibach bei Dietikon ab- wärts bis zu dem Punkt, wo die drei Wasser zusammenfliessen; eine Fläche von mehr als vier Quadratstunden.

Die Gerichtstätte von Tätwil war also eine sehr wichtige, was auf den ersten Blick auffallen muss, wenn wir aus dem Urbar von 1415 erfahren, dass der Hof damals nur aus *„zwo hofreitinen“* bestand. Wir besitzen Zeugnisse über Tätwil, welche in viel frühere Zeiten zurück- gehen. Das österreichische Urbar aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts sagt darüber (Pfeiffer pag. 145):

Ze detwile lit ein hof, der der herschaft eigen ist, der gillet ze zinse ij mut kernen, iiij müte roggem, ein malter habenen vnd ein swin, das viij schilling dn. wert sin sol. Da lit ouch ein schuppöz dā das zollhūs üffe stāt diu gillet ze zinse ein swin, das vij β dn. wert sin sol. Derselbe zol gillet jergelichs niht mēre, danne ein quot swin, dasselbe swin ist gewonliche erlöset mit einem pfunde oder mēre.

Die Errichtung des Zollhauses, von dem hier die Rede ist, geht jedenfalls weit über das 14. Jahrhundert zurück, indem ein Zoll, der jährlich nur den Werth eines Schweines abtrug, wohl schon längst mit der Frequenz der Strasse im Abgang war. Dass neben dem Zollhaus ein Wirthshaus (die täfeln) lag, sagt uns sowohl die Öffnung als das Urbar. Aus der Erstern wissen wir, dass dasselbe im Jahr 1456 noch

betrieben wurde, und aus dem Letztern, dass es aus einer „hofreite“ bestand (Urbar Fol. 15 a). Neben der Täfern vorbei führte im J. 1415 die „bilgerstrasse“. — Da die Täfern einige tausend Schritt ostwärts von der jetzigen Zürich-Bern-Strasse ablag (eine auf dieser Stelle liegende Matte heisst noch heute Täfermatte), so muss die „bilgerstrasse“ von Tätwil südöstlich sich gezogen und die heutige Landstrasse durchschnitten haben. Nun ist aber antiquarisch längst festgestellt, dass der Weg, der von Windisch und Birmenstorf nach Tätwil führt, eine Römerstrasse war, welche sich in Tätwil nördlich nach Baden und südöstlich nach Rordorf hin verzweigte (Bronner, Aargau I. 39). Wahrscheinlich lag die taberna in der Kreuzung der Wege.

Ganz in der Nähe des heutigen Dorfes Tätwil ist eine Umwallung noch deutlich zu erkennen, und nach mündlichen Mittheilungen trifft die Schaufel in der Umgegend bald auf alte unterirdische Mauerreste. Auch Bronner spricht von den Spuren eines römischen Castelles, ohne jedoch eine Quelle anzugeben (Aargau I. 339). — Nachgrabungen im Oetlisberg (westlich von der Ortschaft) führten auf ein mit Kieselsteinen gebautes Grab, worin ein Gerippe sich fand, nebst einer Grabkammer mit schwarzer Asche angefüllt (Zürcher. Antiq. Mittheilungen 1839. 10). Die Sage hatte diesen Fund schon längst vorher indicirt (Rochholz, Aarg. Sagen I. 170). Dieser Oetlisberg ist gleichbedeutend mit dem „ufgeworfenen hüehl“, von dem die Öffnung als Grenze der Badener Stadtwaldung spricht. Ein Birmenstorfer Marchenbuch vom Jahr 1665 bestimmt den Grenzpunkt als Stelle „des Oetlisberges zu dem verworfenen hüehl“. — In der Nähe der Täfermatte treffen wir auf einen „Schädelacher“ (Wettingerarchiv pag 742); ferner auf ein „Heidenmättli“, eine „dagenwis“ und eine „dagtenwis“ (ibid. pag. 740). In welchem Zusammenhang diese Namen mit den römischen Aquäducten stehen, hat Rochholz in diesem Hefte (pag 100) nachgewiesen. Der natürliche Zusammenhang ergibt sich aus den Localnamen „brunnenmatt, grauenmoos, moosmatt“ (ibid. pag. 740).

Wenn wir aus all diesem den Schluss ziehen, dass Tätwil zu Römerzeiten ein Punkt von Bedeutung war, so unterstützt uns hierin die militärische Wichtigkeit der Localität. Ein auf diesem Strassenknoten stehendes Castell deckte nicht nur den Engpass nach Baden, sondern auch die Strasse reussabwärts nach Vindonissa, von dem es ein Vorwerk bildete. — Es ist möglich, dass die tactische Wichtigkeit dieser Lage die beiden Heere zu der Schlacht von 1351 zusammengeführt hat.

Auf diesem Punkte nun, auf dem vier Strassen zusammentrafen, mögen schon seit uralten Zeiten Gerichte gehalten worden sein, die dort jährlich wiederkehrten, nachdem Tätwil längst zu einem unbedeutenden Hof herabgesunken war. Seit unvordenklichen Zeiten stand dort der Galgen: Gerichtsstätte und Richtplatz waren im Alterthum auf derselben Stelle; die „schöne Eich“, ganz in der Nähe gelegen, erinnert an den Gerichtsbaum. — Noch heute heisst eine Zelg die Galgenzelg und ein Acker der Wolfgalgen.

Art. 1 u. 21.

Strassenordnung.

Der Meier von Tätwil reitet mit einem geschwornen Knecht derer von Baden von St. Antonien der Limmat nach bis gen Windisch an das Fahr und von dort über Birnenstorf den Badberg hinauf bis gegen Wetingen. Was von dem 18 Schuh langen Wisbaum berührt wird, den der Knecht quer über den Sattel legt, soll der Meier wegschaffen. — Wir haben schon gesagt, dass die Strasse, welche von Windisch über Birnenstorf nach Tätwil und Baden führte, eine Römerstrasse war, das Gleiche wissen wir von derjenigen, welche von Windisch direct nach Baden führt. — Ohne einen bestimmten Schluss daraus zu ziehen, wollen wir nur darauf aufmerksam machen, dass der Ritt des Meiers über dieselben Wege führt. Ueber die Beaufsichtigung der Wegbreite finden sich in den Offnungen der benachbarten Dörfer ähnliche Bestimmungen.

Offnung des Dorfes Spreitenbach („vsgezogen vs der herrn von Engelberg rödel“). Wettinger Archiv 148:

Man sol am küttlin ein buchen houuen, die seyen vnd hindersich schleiken, durch die gassen nieder enz in den wiliweg, an das türli, vnd was dieselb buch zuo beiden syten rüert, das mag man wol danten tuon.

Offnung von Neuenhof. Ibid. 151:

Die hofgassen von nüwenhof sol als wit sin, das einer ein wissboum vberzwerch vor im vff sin ross mag füren engeirrt von liegen.

Offnung von Dietikon. Ibid. 143:

Derselb weg sol als wit sin, das man mög ein buchen houuen vnd die ärssligen den weg abfüren, vnd als wit die äst begriffend, als wit sol der weg sin.

Die Offnung enthält in Art. 21 eine zweite Bestimmung über die Wegbreite. Die Strasse von Auen, sowie diejenige von Wiglismoos in den Hungerbüel soll so weit sein, dass die Meier mit „zwei gewetnen Rindern“ durchfahren können. Gewetene sind eingejochte Rinder. — Hieher gehört eine Stelle aus der Offnung von Spreitenbach. Ibid. 147:

Vnd sol der weg so breit sin, das ein vogt von baden mit ein watsack denselben weg vrsuren mag — — so dick ein landvogt den wäg mit ein watsack vnd mit den sinen notdurftig were ze riten vnd ze gan.

Eine Strassenverordnung anderer Art enthält die Offnung von Spreitenbach (ibid. 149):

Von cunz muntwilers hûs abhin bis vf den weg, den man nempt kaufmannsweg, sol ein merktweg gan, vnd ein almend sin, vnd mag man ze winterzit todti fürli vnd hûner oder sölchs darwerfen vnd niemand sol den anderen darumb schelten, aber ze summerzit sol niemand nüt darthun, das da stinkent ist, er sol es dann vergraben.

Art. 2. 3 u. 4.

Die Weide zwischen Limmat und Reuss.

Es ist schon darauf aufmerksam gemacht worden, wie bedeutend die Strecke war, über welche sich das Weidrecht ausdehnte, das die Off-

nung der Stadt Baden zuschreibt. Mit der Stadt waren aber alle Gemeinden innert den Grenzen des Weidebezirkes ebenfalls genössig. Fünf- und zwanzig Ortschaften liegen heute in dem Gebiet; die alle wohl schon zur Zeit der Öffnung bestanden haben. Wir finden hier also eine grosse Markgenossenschaft, deren Angelegenheiten und Rechtsverhältnisse je- weilen in dem Vogtding zu Tätwil geordnet worden sind. — Wie die einzelnen Dörfer oder Gegenden bei dem Gericht zu Tätwil vertreten waren, ist aus der Öffnung nicht ersichtlich; es ist wahrscheinlich, dass jedes Amt zunächst durch seinen Untervogt vertreten war, was aber jedenfalls die Theilnahme der Genössigen, namentlich wenn sie auf freien Gütern sassen, nicht ausschloss. — Dass dem Gerichte der Untervogt der Grafschaft als Stellvertreter des Landvogtes vorstand, ist schon bemerkt worden.

Die Öffnung, welche jezeiten in dem Jahrding zu Tätwil geschah, erstreckte sich ohne allen Zweifel über die Rechtsverhältnisse der ganzen Genossenschaft; es ist daher anzunehmen, dass uns in der abgedruckten Urkunde nicht die gesammte Öffnung, sondern nur diejenigen Punkte vor- liegen, welche speziell auf Baden Bezug haben. Es ist dieses sehr zu bedauern, die vollständige Tätwiler Öffnung wäre zum Verständniss der damaligen Rechte und Zustände von hoher Bedeutung.

Ueber die verschiedenen Anordnungen und Rechtsbestimmungen, welche zum Betrieb einer so grossen Weide nothwendig waren, gibt uns die Öffnung, wenn auch nicht mannigfaltige, doch sehr werthvolle Aufschlüsse. — Das ganze Weidegebiet ist zum Zweck der Handhabung des Weiderechtes in Bezirke abgetheilt. — Der eine Bezirk fällt zusammen mit der Gerichtsbarkeit des Meiers von Tätwil, ein zweiter mit derjenigen des Au-Meiers und ein dritter liegt innert den Kreuzsteinen der Stadt Baden. Nach denselben Grundsätzen war wohl auch der übrige Theil des ganzen Weidelandes eingetheilt. — In jedem dieser Bezirke befindet sich ein geschlossener Hof, wohin das Vieh getrieben werden muss, welches zu Schaden geht. — Solche Höfe hiessen in damaliger Zeit „Zwinghöfe“.

Öffnung von Neuenhof. Wettinger Archiv 151 :

Der meyerhof sol ein zwinghof han, der gehaget sige, das weder gens noch hünner möge darus komen, noch ander vich; ob etwan schaden geschicht, sol er das obgenennt vech in den zwinghof triben, vnd dem obgemelten verkünden by tagzit vnd sol das lösen wie dann pillich ist.

Diese Bestimmung trifft mit unserer Öffnung völlig zusammen, lässt aber den Fall unberührt, wo sich der Besitzer des Viehs mit dem Beschädigten nicht gütlich abfinden kann. — Hierüber nun hat die Tätwiler Öffnung eine höchst merkwürdige Vorschrift. — Stellt der Beschädigte eine übertriebene Forderung, so mag der Eigenthümer des Viehs eine jährige Haselruth schälen und dieselbe in das Dach des Meierhofes stecken, hat er das gethan, so darf er das Vieh aus dem Zwinghof heimtreiben, ohne den Schaden abgelegt zu haben.

Der Stab ist seit uralten Zeiten das Zeichen der Gewalt und speziell der Gerichtsbarkeit, noch heute wird daher bei uns an den Gerichtsstab angelobt. Oft ist der Stab weiss. „Ein geschworner frohne sol so frei sein, daz er sol tragen einen weissen stok vnd tun gebot vnd verbot“ (Grimm, R. A. 135). Ebendasselbst ist auch von einem „ge-

schelden stab“ die Rede. In spezieller Beziehung zum Recht steht die Haselstaude. — Unter derselben wird Gericht gehalten (Bluntschli, R. G. 1. 211). Mit Haselstäben wird im nordischen Alterthum der Gerichtskreis abgesteckt (Grimm, R. A. 809) und mit einem Kreuze von Haselruthen bezeichnet der heilige Gallus die Gegend von Steinach zu seinem künftigen Wohnsitze (Zellweger, Appenzell. Gesch. 1, 21). Die beiden Öffnungen des Frauenklosters Hermetschwil (im dortigen Archiv), die eine aus aneinander gehefteten Pergamentstreifen bestehend, die andere eine Papierrolle, beide ein paar Ellen lang, sind auf einen haslenen Stab aufgewickelt. Sie wurden jährlich am Meiending den Hofgenossen vorgelesen. Es liegt nahe, dass bei dieser Gelegenheit die Stäbe als Rechtssymbole gebraucht worden sind. — Heute ist der Haselstock nur noch das Züchtigungsmittel. — Wie ist es nun aber zu verstehen, wenn der weisse Haselstock in das Dach des Zwinghofes oder Meierhofes gesteckt wird?

Wir antworten hierauf mit einer bei Grimm, R. A. 136 abgedruckten Stelle aus den *jura ministerialium b. Petri in Colonia* (sec. 13). Sie heisst: (Es ist von den Dienstleuten die Rede, welche dem Erzbischof über die Alpen gefolgt sind) *si vero miles per officiales curiae, defectum stipendii sui recuperare non voluerit, baculum excorticatum super lectum domini sui cum testimonio domesticorum suorum circa noctem deponet, nec baculum illum aliquis amovebit, donec archiepiscopus dormitum radens eum illic recipiet. — Si archiepiscopus quesierit, quis hoc fecerit et miles ille stipendium suum per hoc recuperaverit, ipse cum domino suo procedat. — Sin autem, idem miles in mane ad dominum suum veniet et flexis coram eo genibus oram pallii sui deosculabit et sic licite repatriabit.*

Wie der Miles verpflichtet ist dem Erzbischof zu folgen, so der Eigenthümer des Thieres dasselbe in dem Zwinghofe des Meiers zu belassen. Die Verpflichtung ist aber gegenseitig: einerseits den Sold zu zahlen und anderseits den Schadenersatz anzunehmen. Geschieht dies nicht, so entschlägt sich der Miles und der Eigenthümer seiner Verbindlichkeit, zum Zeichen aber, dass er seine Pflicht anerkenne und dass ihm die Erfüllung nur durch das gegnerische Unrecht unmöglich gemacht worden sei, lässt er den Stab zurück. — Der Stab verkündet das eigene Recht und das gegnerische Unrecht. — Der Umstand, dass nachträglich der verursachte Schaden dennoch abzulegen ist, kommt nicht in Betracht; die Ceremonie mit dem Stab bezieht sich nicht auf den Schaden, sondern lediglich auf das eigenmächtige Austreiben des Thieres aus dem Meierhof und den hierin liegenden Bannbruch. — Diese Erklärung passt vollkommen auch zu der von Grimm aus dem Goslarer Berggesetz angeführten Stelle. — Sucht Jemand bei dem Bergmeister Recht und trifft ihn nicht zu Hause, so legt er eine Ruthe in die Kleiderkammer des Abwesenden und erlangt damit das Recht, einen andern als Richter aufzurufen (*so mach he einen vor den berchmester beden, vnde so is men ome plichtich to antwondende*).

Ganz verschieden von der Tättwiler Öffnung behandelt diejenige von Spreitenbach den Fall der Viehpfändung (Wetting. Arch. 149):

Man sol das vich, so schaden getan hat, vom meier lösen; wölt er

aber nit warten vnz man es haben möcht, so mag einer ein pfand an des richs statt tun vnd das dannen füeren.

Das Dorfrecht von Mumpf vom Jahr 1535 verfügt, dass das Vieh getödtet werden soll, wenn es in bestimmter Frist nicht eingelöst wird:

Were ouch sach, das yemand ein schedlich vich in oder vff dem sinen fund, der mag es heimtriben oder fueren vnd das haben von einer resper zuo der andren.

Wirt es denn darzwischen nit dadannen gelöst, so sol man das dem vogt überantworten, der sol haben einen pferrich, darinnen er söllich vich gehalten vnd gehaben mag, der sol im fürgeben ein burde gert vnd ein logel mit wasser vnd ein schindtmesser darob.

In dem Dorfe Murren im Berner Oberland, wo sich in einer Höhe von 5000 Fuss über dem Meer Sprache und Sitte in merkwürdiger alter Eigenthümlichkeit erhalten hat, fand der Verfasser noch diesen Sommer (1860) einen solchen Zwinghof. — Alles „schädliche Vieh“, so erzählten dort die Leute, wird in diesen Stall (eine einfache Umzäunung) getrieben und der Eigenthümer, der es lösen will, hat zwei Schilling zu bezahlen. — Schon diese Münze bezeichnet das hohe Alter der Rechtsübung.

Art. 11—16.

Das Recht der Weidethiere.

Im Alterthum wurde das Thier und namentlich das Hausthier als Rechtssubject behandelt. Es hat, wie der Mensch, seine besonderen Befugnisse und je nach der Art und dem Geschlecht auch seinen besondern Frieden (Grimm, R. A. 594). In der Fislibacher Öffnung hat der Wucherstier *„die fryheit, weder gelt noch einung ze geben.“* — Die Busse, die auf seine Verletzung gesetzt wird, ist bedeutend höher als bei anderm Vieh. — Die nachfolgenden Stellen geben hiefür die nöthigen Nachweisungen.

Vom Dorfe Bellikon erzählen die *Acta foundationis Murens. monast. pag. 88* (aus dem 12. Jahrhundert): *Vicus ipse ad Boellickon primitus fuit, ut dicunt, cujusdam matrone nobilis nomine Berklint, de qua fundatores hujus sacri loci adquisierunt hoc, quod modo nos ibi habemus, et dicebatur tunc stabuli curtis, quia et ipsius praepotentis mulieris stabulum fuit et bannus totius vici in illam introibat. Per multos vicus, qui prope sunt, nemo audebat taurum vel verrem, sive arietem quod dicitur Ram, habere et quocunque introibant, vel exhibant in (h)ortum vel in segetem, nullus ausus est laedere, vel includere, omnisque vicus in illam refugium habebat sicut in ecclesiam. Sicut autem hoc primitus fiebat ex auctoritate ita et nunc debet fieri de spe bonitatis et sanctitate sancti martini* (des Patrons der Kirche Muri's).

Wenn auch diese Stelle nicht vollständig klar ist, so geht immerhin mit Bestimmtheit die höchst merkwürdige Thatsache daraus hervor, dass in dem Hof der Zuchtthiere (curtis stabuli) die Dorfbewohner ihr refugium hatten, wie in einer Kirche. — Dass dieser Frieden des Hofes im Zusammenhang mit den Thieren steht, ist unzweideutig. — Wie der Stier auf der Weide das rechtlich bevorzugte Thier ist, so liegt auch sein stabulum in einem besondern höhern Frieden, der auch von den

Menschen, wie der Frieden einer Kirche, in Anspruch genommen wird, oder wenn man diese Auffassung vorzieht, der Stier hat nicht den gewöhnlichen Aufenthaltsort anderer Thiere, er weilt in den besonders gefriedeten curtis der Dorfbewohner. Der Kirche musste es daran gelegen sein, einem solchen an förmlichen Thiercultus erinnernden Gebrauch ein anderes Verständniss zu unterlegen. Darum wird die ausnahmsweise Behandlung dieser Thiere, welche im Alterthum der auctoritas ihr Dasein verdankt haben soll, mit dem hl. Martin, dem Patron des Klosters, in Verbindung gebracht.

Die bedeutende Busse, welche auf der Verletzung des Wucherstiers steht, ergibt sich aus der alten Öffnung von Fislisbach. Wettinger Archiv 1194.

Wer aber, das keiner das wech wusti, lampti, der sol es besseren dem widmer iij ũ ein pfenning.

In der Regel war der Grundherr oder der Meier verpflichtet, diese Thiere auf seine eigenen Kosten zu halten, oder es haftete die Last auf einem bestimmten Hof.

Öffnung von Würenlos (Wetting. Arch. 136):

In dem dorf ze würenlos lit ein hof, ist des spitals von zürich eigen; wer denselben hof ze lehen inn hat, der mus haben dem dorf allen wucher, nüz hindan gesetzt, schwin vnd stier, ouch den hengst zuo den rossen, ist man sin notdürftig, vnd einen geissbock zuo den geissen, ist man sin notdürftig, vnd den ganser zuo den gensen, vnd den hanen zuo den hennen.

Davon gehört im das zechend ferli, wenn das sieben wüchig ist, so gehört im ouch das zechend hünli, wenn das wirt, das es mag an den dritten seigel flügen; ouch sol im werden das zechend gensli, das sol er im abnemen, wenn es gras abrufset vnd nit an den arss felt; ouch von einem kalb ein angster vnd von einem füli vier haller, vnd von einem ymben, wenn man in intuot vnd rsstosset, sol man im geben den zechenden kellen; wer aber sach, dass einer einen ymben verkoufte ze fasel, so leit, der in hinweg treit, vier haller vf den ymbbank vnd hat in ouch verzeichnet; also sol er den wucher han. — Wer aber sach, das er wücher hette, der nüt werschaft oder schedlich were, so mögen die vier dorfmeier dargan vnd mögen den ändren rf sinen schaden. —

Öffnung des Zwingrodels des Kelleramtes, aufgerichtet 1620, nachgesetzt 1764:

Es sol ouch ein keller hân den minderen zehenden zu berken, zu Jonen vnd Tachselhofen, vnd darumb sol der keller hân ein wucherrind, ein schellross, ein wucherschwyn, ein widder vnd einen hân. Vnd sollen die über jar gân von berken gen dem türli, vnd gen tachselhofen an das türli, vnd wo si zu schaden gönd, sol man sy mit einer summerlatten ausztriben.

Das Alter dieser Öffnung erhellt aus der Bestimmung: *der keller soll der herrschaft dienen mit schild vnd spear.* —

Der Stier wie der Hengst ist auf der Weide frei, er darf zu allen Heerden gehen, vnd wenn man ihn im Schaden findet, so soll er nicht in den Zwinghof gebracht, sondern „tugenlich“ fortgetrieben werden; — er bezahlt nie eine Busse.

Offnung von Fislisbach (Wetting. Arch. 1194):

Dasselb rech sol ouch die friheit haben, das es weder gelt noch einung geben; won welicher es vndt in sinem schaden, der sol den ermel vszüchen, vnd sol es mit dem ermel darus triben vnd sol es also lassen gan.

Offnung von Wettingen (ibid. 126):

Wer sach, das der wucherstier yemand kein schaden tate, der sol in vsjagèn mit dem geren (Rockschoß) vnd nit mit frefler hand.

Desglichen wer es, das das wucherschwin käme mit eins schwinen über den trog, der sol es nit dannen jagen.

Wohin der Wucherstier läuft, wenn er fortgejagt wird, darum hat sich Niemand zu bekümmern, er kann ihn aus der Zelg oder aber auch nur in den nächsten Acker treiben.

Offnung von Würenlos (ibid. 136):

Derselb wucher sol ouch so fry sin vnd gieng er zuo sinem vich, so sol er in weder schlagen non stossen, er sol in stouben mit dem rechten geren. Louft er leer, so hat er dester leerer wieder umbher. (Läuft er weit, so hat er desto weiter wieder heim.)

Unsere Offnung kennt ein weiteres Privilegium des Stiers. — Alles Vieh, das sechs Wochen und drei Tage umgeht, ohne von dem Eigenthümer angesprochen zu werden, sol da heissen vnd sin ein „mulefe“ und dem Landgrafen überantwortet werden. — Anders in Bezug auf „dero von baden“ Wucherstier; wohin und wie lang der auch ginge, es soll nie ein „mulefe“ daraus werden. In Hafners Soloth. Schauplatz 2. Thl. 393 findet sich eine Stelle, welche die Erklärung des Wortes Mulefe zum Gegenstand hat. Sie heisst:

Anno 1543. Gefele ein acher rff dem gheid by olten zu mulefe: der ward von der obrigkeit dem damaligen schultheisz zu olten mit recht zuerkannt.

Nota: Mulefe oder mulfe vnd mulafe ist ein altes wort vnd recht, dasz wann ein stuck viehe, wein etc. ein lange zeyt vnangesprochen bleibt, desgleichen ein vnbeuweglich ding aber in sechs oder mehr jaren von dem rechtmässigen besitzer nicht geäfert, gehandthabt, gesucht oder nachgefragt wird, so fallet dasselb einem amptmann eygenthumblich zu.

Schmeller, Wörterbuch 2. 566 citirt aus der Baireuther Buss- und Frevelordn. v. 1586: „Wem die Maulvieh und dergleichen *Freigut*, dessen sich niemand annehmen will, zustehen sollen? Gehört auch der fürstlichen Obrigkeit zu.“

Bei Oberlin 1078 ist „mülvihe“ ein herrenlos hinterlassenes.

Aus dem bei Hafner zu Mülfe contrahirten Mulafe ist offenbar aus Missverständniss in diesen beiden Stellen Mülvih geworden.

Der heutige Schimpfname Maulaffe ist gewiss dasselbe Wort, es ist der plan- und nutzlos herumstehende Mensch. — Merkwürdigerweise handelt auch unsere Offnung von den Findelkindern zwischen den beiden Artikeln, welche über das Mulefe-Vieh reden. Die von ihren Aeltern verlassenen Kinder, welche noch nicht zu ihren Tagen gekommen, sind ebenfalls Mulefe, herren- und schutzlos, und sollen desshalb gleicher Weise dem Landgrafen überantwortet werden, der sie erzieht, bis sie zu ihren Tagen kommen.

Art. 5 — 10.

D a s H o l z r e c h t .

An demjenigen Theil der Almende, welcher in den Besitz des Einzelnen überging, machte sich bald der volle Begriff des Eigenthums geltend. — Namentlich die landwirthschaftliche Benutzung eines Grundstückes liess den Mitgenuß oder eine andere Einwirkung Dritter nicht zu. — Anders gestaltete sich die Sache beim Wald. Als die grossen Markgenossenschaften zerfielen, kamen die Wälder nicht in den Besitz Einzelner; sie gingen in ihrer grossen Mehrzahl wiederum an Corporationen über, und der strenge Ausschluss aller Unberechtigten schien und war noch nicht so nothwendig, als die geringe Bevölkerung zu den grossen Waldstrecken in einem noch günstigen Verhältniss stand als heut zu Tage. — Dieser Uebergang, in welchem sich das Sondereigenthum am Walde nur allmählig entwickelte, hat die Rechtsübungen und Rechtssprüche entstehen lassen, zu deren Besprechung die Öffnung von Tätwil Veranlassung gibt. — Offenbar aus der Zeit, in welcher die Waldungen in dem Territorium der Öffnung gerade so der Markgenossenschaft gehörten, wie es in Bezug auf die Weide im Jahr 1456 noch der Fall war, stammen die Berechtigungen, welche der Stadt Baden, den Herren von Wettingen, denen von Staretschwil, Rordorf, Fislisbach, Birmenstorf, Gebenstorf und Königsfelden in ihren Wäldern gegenseitig zustehen. — Der Wald ist zwar getheilt, aber wie die Marken des einzelnen Bannes nur in der jährlich bei der Öffnung wiederkehrenden Anerkennung der Nachbarn ihre rechtliche Bedeutung erhalten, so sind trotz des Sondereigenthums die anstossenden Gemeinden von der Benutzung der Waldung nicht ausgeschlossen. Die Nutzung ist zwar verboten, aber bei einer so geringen Busse, dass diese eher nur als Anerkennung des Eigenthums erscheint; immerhin aber unter der Voraussetzung, dass das Schlagen und Abführen des Holzes nicht heimlich und diebisch geschieht. — Das ist der Sinn der Worte: „wenn einer lad, so rüeffe er, wenn einer hau, so beite er“. — (Art. 14.) Dieses Sprichwort galt vor tausend Jahren im angelsächsischen Recht und findet sich im alten Rechte der Insel Rügen und andern Theilen von Norddeutschland. „Die Axt ist ein Rufer und kein Dieb,“ lautet das angelsächsische Sprichwort (Grimm, R. A. 47). Das Domesday-book des Königs Alfred bestimmt die grosse Busse von fünf Schilling auf das Brennen des geschlagenen Holzes im Walde; nach dem alten Gesetz von König Ines stand darauf die volle Busse von 60 Schillingen, weil das Feuer in Diebs Weise, d. h. beim Kohlenbrennen, geräuschlos war. Dagegen wurde beim unerlaubten Niederhauen von Stämmen nur für drei Stämme gebüsst, jeder mit 30 Schillingen, weil die Axt redet (H. Leo. Rectitud. singul. person. pag. 129). So auch unsere Öffnung: wer im fremden Walde haut, der ruft damit den Eigenthümer und warlet auf ihn, wenn er ladet. Kommt er, so wird der Frevler gestraft, aber nicht höher als um den Werth einer Axt, kommt er nicht, so ist es seine Schuld; dann soll man auch den Holzhauer, sobald er aus dem Walde gekommen ist, in Ruhe und ungestraft lassen. — Es ist wahrscheinlich, dass der Sinn des Sprichwortes, das zur Zeit der Öffnung, wie gesagt, schon ein sehr altes war, damals nicht mehr richtig ver-

standen worden ist. — Die sprachliche Form, welche in der Urkunde gewählt ist, weist darauf hin. — Wenn hier nämlich befohlen wird, dass einer rufe, wenn er hae, und warte, wenn er lade, so beruht diess auf einem Missverständniss. Es soll ein Grund dafür angegeben werden, wesshalb die Busse für das Holzhauen so gering ist, und dieses geschieht, indem das Sprichwort erklärt, wer haut, der ruft, und wer ladet, der wartet, er stiehlt also nicht und fordert selber zur Pfändung auf. — Die ältern Öffnungen haben diese Form sicher auch gebraucht.

Die Berechtigung des Meiers, in dem Walde der Stadt Baden nicht nur das ihm nöthige Brennholz, sondern auch Bauholz zu hauen, ist eine auf dem Meierhofe als solchem haftende. Der Meier sitzt, wie die übrigen Hofgenossen, auf dem Eigen der Herrschaft; als Entschädigung für die mit seinem Amte verbundenen Pflichten sind mit dem Meierhofe in der Regel mannigfaltige Berechtigungen verbunden. — Dass die Holzberechtigung in dem Walde von Baden angewiesen wird, also einer Genossenschaft gegenüber, zu welcher er zunächst in keiner Beziehung steht, erklärt sich aus den ausnahmsweisen Verpflichtungen der Meiers von Tätwil, welche ihm, wie schon gezeigt wurde, in Bezug auf Strassen, Wunn und Weid der Markgenossenschaft oblagen. — Die übrigen Höfe, welche innert dem Stadtbann lagen, hatten blos einen Anspruch auf Brennholz, aber auch um dieses mussten sie den Schultheissen und Rath erst bitten, weil sie als Hofleute der Herrschaft ein Burgrecht, und daher eine eigentliche Holzberechtigung in der Stadt nicht besaßen.

Art. 19 u. 20.

Die Täferen und das Zollhaus.

Vorerst tragen wir hier einige Mittheilungen über die Localität von Tätwil nach, welche uns erst seit dem Druck des Voranstehenden gemacht worden sind. Diesen Mittheilungen zufolge, mit denen zwei geometrische Pläne von Tätwil (aus den Jahren 1732 und 1794) genau übereinstimmen, heisst die Strasse, die von Birmenstorf über Tätwil gegen Rordorf führt, noch heut zu Tage die Pilgerstrasse. Sie ist nach dem Plane von 1732 noch die Hauptstrasse. Die von Baden und Mellingen herkommenden Wege münden auf eine ziemliche Entfernung von einander in die Pilgerstrasse aus. — Der Meierhof zeigt noch Ueberreste einer alten Mauereinfriedung. Die Täferen liegt, wie wir vermuthet haben, auf dem Strassenkreuze. Das Haus besteht nicht mehr; alte Leute in Tätwil erinnern sich aber noch genau, dass dort Wirthschaft betrieben worden ist. — Die Dorfoffnungen befassen sich mannigfach und einlässlich mit dem Wirthschaftswesen. Bestimmungen, welche den gleichen Gegenstand, wie die Tätwiler Öffnung behandeln, sind folgende:

Öffnung von Würenlos (Wett. Arch. 135):

In demselben dorf würchenlos ist auch eine frye täffry vnd wirthschaft, derselb soll allweg haben win vnd brot in sinem hüs, wo er aber das nit hette oder aber einen gewüssnen boten vf der strass, ouch ob er verklagt wirt, dasz er die täfry nit vèrgette, so dick das bescheck, so wer er minen herrn verfallen 3 & 1 den.

Derselb wirt, wenn er da einem welt übergriff tun, vnd türer geben dann billich vnd recht were, so söllend die vier Dorfmeier im den win

schezen, denen soll er by guten trüwen an eidts statt sagen, wie er den win kouft habe, daruf söllent sie im den farlon rechnen vnd daruf schlahen, das er an einer masz ein haller ze gwün habe, vnd ob derselb wirt sinem nachpuren im dorf so fiend were, dasz er im nit welte win vnd brot geben, so mag derselb mann pfand vf das fasz leggen, die des trittels besser sind, denn das er dannen treyt, vnd mag selber win vnd brot nemen vnd sol damit nit gefrävet haben.

Dietiker Öffnung (ibid. 142):

Ouch habend dieselb herrn von wettingen hie die taffern, daruf sol ein stäter wirt gesessen sin, der sol zuo aller zit teil gut haben vnd sol den landwin schenken by dem kopf vnd den Elsesser by der masz von brembgarten, er soll an fünf schilling wert spis vier pfenning gewünnen — — derselb wirt sol ouch stats win vnd brot haben; wer aber, dasz jemand zu im kem frömbd oder heimsch, der win vnd brot by im nit fund, als menger der were, die das von im klagend, sol der wirt jettlicher klegt dem gotshüs besseren 3 lib. 1 haller; er hette denn darumb einen boten vf der strasz. — Gieng im ouch jemand enbezalt es, vff den abend, kommt er morndes zu prim-zit vnd in bezalt, soll engräfflet haben, tät er aber das nit, so ist er ouch 3 lib. 1 haller ze busz verfallen.

Auch in Bezug auf das Zollhaus lebt in Tätwil die Erinnerung fort. Ein alter Mann weiss zu sagen, dass von einem Hause in der Nähe der Täfern jährlich ein Schwein als Abgabe habe bezahlt werden müssen. Es stimmt nun dieses mit dem Zins, welcher nach dem österreichischen Urbar von jenem Zollhaus zu entrichten war, auf merkwürdige Weise überein. Das Zollhaus lag unzweifelhaft in der Nähe der Täfern. — Von welchem Gut der Zoll erhoben wurde, ist nicht zu ermitteln; wahrscheinlich bezahlte nur dasjenige, welches von Windisch und Birnenstorf kerkommend das Reussthal hinaufging; nicht aber das nach Baden bestimmte, indem hiefür der Zoll in der Stadt selbst zu entrichten war. — So ist es auch erklärlich, dass der Ertrag der Zollstätte schon im Anfang des 14. Jahrhunderts ein so geringfügiger war.

Art. 23.

Das Panner beim Brunnen.

Die Sitte, mit aufgestecktem Panner das Kriegsvolk zu versammeln, ist eine uralte. — Als der Baiernherzog Adelger das Römerheer am Inn geschlagen und aufgerieben hat, steckt er den Schaft seines Banners auf
ze dem heselinen brunnen:
daz lant han ich gewonnen
den baiern ze eren,
die marke dine in iemer mere!

(Diemer, Kaiserchronik 1849. pag. 218.) Die Fahne wird aber nicht bloss auf, sondern wie in unserer Öffnung neben den Brunnenstock in das Wasser gesteckt (Grimm, R. A. 161). Im Jahr 1512 wurde den Bürgern von Baden durch Cardinal Matthäus Schinner das Recht verliehen, das Bild der heil. Jungfrau, von der Sonne umstrahlt und den Mond zu Füßen, in ihrem Panner zu führen (Archiv Baden).

